



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name der Wählergemeinschaft ist: Menschen für Nideggen (MFN). Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Nideggen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Wählergemeinschaft ist ein gemeinnütziger, freiwilliger Zusammenschluss wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger, die die Kommunalpolitik und das Gesellschaftsklima im Bereich der Stadt Nideggen zum Wohle aller Menschen aktiv positiv beeinflussen wollen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle im Stadtgebiet Nideggen aktiv Wahlberechtigten können die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Wählergemeinschaft mit einfacher Mehrheit. Während dieser Abstimmung sind Gäste an der Vorstandssitzung nicht zugelassen.
- (3) Über neu aufgenommene Mitglieder informiert der Vorstand spätestens zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verantworten ihre Entscheidungen persönlich. Sie verpflichten sich zum respektvollen und fairen Umgang, zur Einhaltung geltenden Rechts und der Satzung.
- (2) Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilnahme an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Wählergemeinschaft. Hiervon ausgenommen sind Beratungen des Vorstandes oder der Fraktion über Sachverhalte, die der Vertraulichkeit bedürfen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (2) Die Einziehung regelt der Kassenwart durch SEPA-Lastschrift.
- (3) Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Er ist nur dann möglich, wenn das Mitglied geltendes Recht und/oder die Satzung nicht beachtet oder das Ansehen der Wählergemeinschaft nachhaltig erheblich geschädigt hat. Für Abstimmungen im Ausschlussverfahren gelten die Bestimmungen des § 10.
- (4) Unmittelbar vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung ein offener Dialog zu gewähren.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus der Wählergemeinschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
der/dem Schriftführer/in,
der/dem Kassenwart/in
und 2 Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt nach Ablauf von drei Jahren.
- (3) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft gemäß den Bestimmungen des BGB. Jedes Vorstandsmitglied haftet persönlich für seine Entscheidungen und die von ihm eingegangenen Verpflichtungen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnung auf, lädt die Mitglieder fristgerecht unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich oder per eMail ein, und leitet die Mitgliederversammlungen.

- (6) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Arbeit und stellt den Kontakt zwischen der Mitgliederversammlung und Fraktion her.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus der Wählergemeinschaft oder durch Niederlegung des Amtes kann die Mitgliederversammlung für die restlich verbleibende Zeit bis zur nächsten Neuwahl eine(n) Nachfolger(in) wählen.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen des 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen werden nur in Sonderfällen protokolliert.
- (10) Zu Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden. Vorstandssitzungen können auch innerhalb von Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag von fünf Mitgliedern muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung im Einzelnen nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Ergebnisprotokoll ist vom Schriftführer zu fertigen und allen Mitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen bekannt zu geben.
- (6) Das Protokoll gilt als von der Mitgliederversammlung gebilligt, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Kalendertagen Widerspruch einlegt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf umfassende, vollständige und sachlich richtige Information über die Arbeit des Vorstandes und der Fraktion, sofern Vertraulichkeit nicht zu wahren ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät über die Arbeit und über Entscheidungen des Vorstandes und der Fraktion. Die freie Entscheidung von Fraktionsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät über die Anträge der Tagesordnung. Anträge von Versammlungsteilnehmern sind zu beraten, wenn dies die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer verlangt. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Fraktionsmitglieder sollten sich an den Beschlüssen orientieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt nach demokratischen Regeln den Vorstand der Wählergemeinschaft.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung die Bewerber und die Nachfolger für den Rat der Stadt Nideggen und legt deren Reihenfolge fest.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Änderungen der Satzung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 10 Änderungen der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung der Wählergemeinschaft

- (1) Eine Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung der Wählergemeinschaft erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Tagesordnungspunkt der den Antrag nach § 10 (1) enthält, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders zu kennzeichnen und schriftlich zu begründen. Zusätzlich ist auf die Bestimmungen nach § 10(1) in der Einladung hinzuweisen.

Änderungsstand:

Diese Satzung ersetzt die am 23.11.09 beschlossene Satzung.

Die in der Mitgliederversammlung am 12.05.17 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet.